

SOCAGE

Strada Statale 12 n° 10 - Sorbara di Bomporto (MODENA)
Tel. +39 059 91.21.211 - E-Mail: info@socage.it

Bauma
2010
Area F9
Stand 902/4

Zusammen wächst unser Geschäft zu neuen Höhen.



WWW.SOCAGE.IT

Neu!

DINO[®] RAUPENBÜHNE

- für höchste Ansprüche



DINO[®] XTC-Serie

- Schmal und kompakt
- Leistungsstark und schnell
- Ausgezeichnete Steigfähigkeit
- Geringer Bodendruck für die Bewegung auf weichstem Untergrund
- "Up and over"- Technik



Bauma 2010
Gewinnen Sie einen DINO!*
Stand F13 1305/1
Willkommen!

*) Einen Monat lang gratis testen

Get Lifted™

DINO Lift[®]

www.dinolift.com

Un(d) sicher...

Dass Arbeiten in der Höhe automatisch ein Risiko bergen, weiß jedes Kind: Wer stürzt, tut sich weh. Schwerkraft wirkt nun mal auf Körper ein. So lapidar die Erkenntnis, so schwer tut sich mancher damit. Kran & Bühne will, dass Sie auf Nummer sicher gehen.

Dass Hubarbeitsbühnen sichere Arbeitsmaschinen sind, hat sich mittlerweile herumgesprochen. Vergleichen mit der „guten, alten“ Leiter schneiden sie allemal besser ab. Dafür sollte man sich – im Gegensatz zur Leiter – nur ein bisschen mehr mit ihnen beschäftigen, bevor man loslegt.

Um es gleich vorwegzunehmen: Nein, eine Pflicht zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung, kurz PSA, auf Hubarbeitsbühnen gibt es nicht. Zumindest keine zwingende gesetzliche. Auch einen vorgeschriebenen Führerschein wie beim Autofahren gibt es bisher nicht. Dafür haben verschiedene Stellen Empfehlungen abgegeben, wann sich ein Bediener in welcher Form auf einer Arbeitsbühne sichern soll. Allen voran die IPAF. Der Verband schreibt in seiner Richtlinie HI/01/06: „Es wird unbedingt empfohlen, bei der Arbeit auf mobilen Teleskoparbeitsbühnen einen Auffanggurt (Ganzkörper) mit einem verstellbaren Halteseil anzulegen (der bei der Arbeit Halt bietet und so kurz wie möglich eingestellt werden sollte). Zu diesen Arbeitsbühnen zählen: LKW- und Anhängerarbeitsbühnen und selbstfahrende Teleskoparbeitsbühnen.“ Anders das Bild bei Senkrecht-Liften. Hierzu meint die IPAF: „Normalerweise ist es nicht erforderlich, dass Personen, die auf einem Senkrecht-Lift arbeiten, eine Absturzschutzsicherungsträger, es sei denn, es herrschen besondere Bedingungen.“ Wie genau diese Bedin-



Gut gesichert ist halb gewonnen

gungen beschaffen sind, bleibt im Dunkeln. Zu solchen Liften zählen: Mastbühnen, Scherenbühnen und Mastkletterbühnen. Allerdings gehen immer mehr Hersteller dazu über, für ihr Produkt die Verwendung eines Systems zur Absturzsicherung vorzugeben. Das hat auch rechtliche Gründe. ►►



Keine „Führerscheinpflcht“



„Brauche ich nun einen Führerschein, um eine Arbeitsbühne bedienen zu dürfen?“ Nein! Es gibt keine Führerscheinpflcht für Arbeitsbühnen – auch wenn Schulungen oft mit falschen Argumenten verkauft werden. BBI-Geschäftsführer Jürgen Küspert sieht Erklärungsbedarf.

Demnächst wird ein berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für die Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen (BGG 966) erscheinen. Ziel des Grundsatzes ist es, Unternehmen, die ihren Kunden Schulungen für das Bedienpersonal von Arbeitsbühnen anbieten, eine Übersicht über mögliche Schulungsinhalte zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist allerdings, dass berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BGG) oder berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) in keinem Fall gleichzusetzen sind mit bindenden Vorschriften oder gar gesetzlichen Regelungen. Für die Bedienung von Arbeitsbühnen gilt also weiterhin auch nach dem Erscheinen des Grundsatzes: Es gibt in Deutschland keine Pflicht zum Erwerb eines Führerscheins, eines Bedienerausweises oder einer Lizenz zur Bedienung von Arbeitsbühnen.

Kontakt

Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriedienstleistungsfirmen e.V.
 Fachgruppe Arbeitsbühnen
 Adenauerallee 45, 53113 Bonn
 Telefon: 0228/223469
 Telefax: 0228/225601
 E-Mail: info@bbi-online.org



Jürgen Küspert, Geschäftsführer des BBI

„Angemessen unterwiesen“

Auch in Zukunft wird jeder, der Mitarbeiter mit der Bedienung von Arbeitsbühnen beauftragt, dafür verantwortlich sein, dass die betreffenden Mitarbeiter angemessen unterwiesen sind. Was angemessen ist – kurze Einweisung, halb-, ein- oder gar mehrtägige Schulung – entscheidet jeder Unternehmer weiterhin jeweils selbst. Die gesetzliche

Grundlage für das Arbeiten mit Arbeitsbühnen liefert dabei unter anderem die Betriebssicherheitsverordnung.

In der Praxis stellen wir leider fest, dass manche Anbieter von Schulungen den Versuch unternehmen, mit recht plumpen Falschaussagen den Schulungsumsatz im eigenen Unternehmen zu erhöhen. Das falsche Verkaufsargument: „Liebe Kunden, laut Gesetz müsst ihr eure Mitarbeiter schulen“, ist ja vordergründig auch einfacher, als Kunden eine zusätzliche Dienstleistung mit guten Argumenten, die es ja durchaus gibt, zu verkaufen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Kunden, denen Dienstleistungen in einem Geschäftsbereich mit unwahren Behauptungen verkauft wurden, auch Rückschlüsse auf das sonstige Geschäftsgebahren des Anbieters ziehen.

K&B

Keine „Führerscheinpflcht“

« Unterschiedliche Ansichten

Doch auch bei den Herstellern gehen die Ansichten über Maßnahmen zur Sicherheit weit auseinander. Folkert Smeets von Kemp Hoogwerkers überlässt es jedem Einzelnen, sich entsprechend zu sichern: „Wem an Sicherheit etwas liegt, der wird eine PSA tragen“. Severino Zatti von Palazzani befürwortet das Tragen einer PSA und eines Helms auf Ausleger-Arbeitsbühnen. Michael Vennemann von Teupen drückt es noch deutlicher aus: „Das Sichern in einer Arbeitsbühne sollte wie das Anschnallen im Auto als normal betrachtet werden. Außerdem sollte jeder Bediener speziell auf die jeweilige Arbeitsbühne geschult werden und die Wartung der Maschinen mehr Beachtung bekommen.“ Finnland ist da schon weiter: Seit 2009 ist es Pflicht, sich auf Bühnen entsprechend zu sichern, berichtet Antti Sareela von Leguan Lift.

Auf dem BBI-Arbeitsbühnenforum im hessischen Friedewald wurde der neue „Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Bediener von Arbeitsbühnen“ angesprochen. Der Branchenverband hat dabei klargestellt, dass es in Deutschland keine Pflicht zum Erwerb eines Führerscheins, eines Bedienerausweises oder einer Lizenz zur Bedienung von Arbeitsbühnen gibt. Und noch mal: Es gibt keine Führerscheinplicht für Hubarbeitsbühnen, auch wenn bereits jetzt manche Vermietunternehmen in Deutschland mit der Aussage an den Markt gehen, dass es eine solche Pflicht gäbe – wie die folgende.

„War eine qualifizierende Schulung zur Bedienung von Hubarbeitsbühnen bisher eine freiwillige Zusatzqualifikation, so soll eine entsprechende Ausbildung nach bundesweitem Standard laut den Berufsgenossenschaftlichen Regeln und Grundsätzen (BGR) in diesem Jahr Pflicht werden“, lässt zum Beispiel die Stapler Rent 2000 GmbH verlautbaren. Das Unternehmen betreibt in Bietigheim das bundesweit einzige herstellerlizenzierte Schulungszentrum für Teleskopklader von Merlo und schult auch auf viele andere Maschinen. Und weiter heißt



Eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) schützt auf Arbeitsbühnen

es: „Ist man auch im Ausland im Einsatz, wird zusätzlich die weltweit gültige Standardbefähigung nach den Regeln der International Powered Access Federation (IPAF) notwendig.“ Das ist natürlich unter dem Aspekt der Sicherheit absolut wünschenswert. Kerngeschäft der Firma ist die Vermietung von Gabelstaplern, Teleskopkladern und Arbeitsbühnen – und auch das Schulen.

Unfallzahl stark gestiegen

Wie sehen die aktuellen Unfallzahlen aus? Ein Blick in die Statistik verrät es. (Die Zahlen stammen vom Referat „Statistik – Arbeitsunfälle, Prävention“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV). Und bereits auf den ersten Blick wird deutlich: Allen Anstrengungen der Industrie und der Verbände zum Trotz ist die Zahl der Unfälle mit Kranen und Lasten



Führerschein – ja oder nein?

« gestiegen. Und zwar stark. Für Unfälle mit Hubarbeitsbühnen liegen – nebenbei gesagt – keine Daten vor, da dieser Maschinentyp im Zusammenhang mit der Unfallursache seit einigen Jahren nicht (mehr) erfasst wird. Darum konzentrieren wir uns hier auf die Kranzahlen.

Der einzige Lichtblick zuerst: Immerhin gab es im Jahr 2008, diese Zahlen liegen bislang vor, keine Unfälle mit einem „Ladearm auf Trägerfahrzeug“, wie es in der Statistik heißt. Im Vorjahr wurden dort 118 Unfälle aufgeführt. Doch zurück zur traurigen Realität der Zahlen: 568 Unfälle mehr haben sich 2008 ereignet, ein Anstieg von zwölf Prozent (siehe Grafik). Bei den reinen Kranunfällen sind es 13,4 Prozent mehr Unfälle, bei denen mit herabhängender Last oder Hebezeug sogar 15,5 Prozent mehr. Und die Zahl der tödlichen Unfälle ist sogar um 70 Prozent gestiegen, statt zehn sind 17 Menschen bei einem Kranunfall gestorben.

Woran liegt das? Sind die Bediener unachtsam geworden, gar leichtsinnig? Stehen sie dermaßen unter Druck? Fehlt es an Ausbildung oder Schulung? Immerhin muss man berücksichtigen, dass 2008 genau wie 2007 der Laden noch gebrummt hat, also außergewöhnlich viele Einsätze durchgeführt wurden. Das müsste sich in der Statistik für 2009 eigentlich niederschlagen, diese Zahlen sind allerdings noch nicht verfügbar.

Insgesamt haben sich 3552 Unfälle mit Kranlasten oder herabhängendem Hebezeug ereignet. Diese werden unterschiedlich differenziert, indem der Unfall einem bestimmten Gegenstand, Umstand oder Auslöser (Rubrik) zugeordnet wird, wobei natürlich Mehrfachzuordnungen möglich sind. Daher liegt die Summe der hier aufgezählten Fälle höher als die Zahl aller Unfälle in diesem Bereich. Häufigste Unfallursachen in der Rubrik „Kranlasten“ sind der Kontrollverlust über die Maschine (mit 1612 Unfällen, Rubrik „Abweichung 1-Steller“), das Führen eines kraftbetriebenen Transport- oder Fördermittels (1590, Rubrik „Spezifische Tätigkeit“), das Getroffen-Werden von einem Gegenstand (1269, Rubrik „Kontakt“) und das Reißen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen (1191, Rubrik „Abweichung 1-Steller“). Ähnlich sind die Zahlen bei den Unfällen mit Kranen, wenn gleich diese insgesamt niedriger liegen: 1760 Arbeitsunfälle im Betrieb gab es hier im Jahr 2008.

Die BG BAU, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft jubelt aber zugleich über ein „Rekordtief bei den Arbeitsunfäl-

len in der Bauwirtschaft.“ Wie passt das zusammen? Nun, die BG BAU hebt auf die Gesamtzahl der Arbeitsunfälle im Bau ab. Und diese liegt für das Jahr 2008 mit 120.605 Unfällen um 1,3 Prozent unter dem Wert von 2007. Im Vergleich mit den Zahlen vor zehn Jahren erscheint diese Zahl sensationell niedrig: Damals waren es 266.000 Arbeitsunfälle im Jahr! Auch die Zahl der tödlichen Unfälle hat in diesem Zeitraum stark abgenommen: von damals 256 auf jetzt 123.

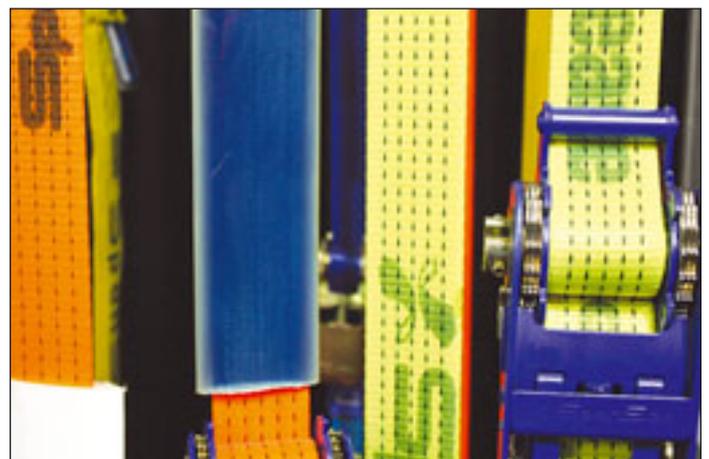
„Wirksame Prävention“

Die BG BAU erklärt diesen erfreulich starken Rückgang mit wirksamen Präventionsmaßnahmen – den eigenen, versteht sich. Immerhin haben die Mitarbeiter der BG BAU im Jahr 2008 insgesamt 43.831 „Gezielte Beratungen und Besprechungen“ durchgeführt. „Sinkende Unfallzahlen bedeuten vor allem weniger menschliches Leid“, betont Manfred Bandmann, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG BAU. Er weist darauf hin, dass dieser Trend außerdem eine Kostenentlastung der Mitgliedsunternehmen bedeutet, da Unfälle hohe finanzielle Aufwendungen verursachen – sei es durch krankheitsbedingte Lohnfortzahlungen, Mehrarbeit für andere Beschäftigte oder zusätzliches Personal.

Doch nicht nur die Verbände investieren viel Zeit und Geld in Vorbeugung. Seitens der Kranhersteller und der Verbände wird viel getan, um die Sicherheit zu erhöhen. Zuletzt wurde die EN 14439 „Krane – Sicherheit – Turmdrehkrane“ eingeführt, sie wird seit Jahresbeginn von allen namhaften Turmkranherstellern wie Liebherr, Linden Comansa, Jaso, Manitowoc, Terex und Wolfkran angewendet. Sie beschreibt konkret alle denkbaren Risiken, die beim Betrieb und der Benutzung von Turmkranen auftreten können und beschreibt auch die konstruktiven, statischen und elektrotechnischen Mindestanforderungen für den Hersteller.

Je nach Kranaufbau und Windeinfluss führt die neue Norm unter Umständen zu mehr Zentralballast und geringeren Hakenhöhen. Außerdem müssen stärkere Komponenten verbaut werden. Erstmals wird damit der Einflussfaktor Wind in Außer-Betrieb-Stellung realistisch berücksichtigt. Auch klare Regeln zum Klettern von Turmkranen werden zum ersten Mal definiert. Folge: ein erhöhter Sicherheitsstandard. Auch müssen alle Neukrane nun einen Windmesser und eine Schnittstelle für Antikollisionssysteme aufweisen.

K&B



Besuchen Sie uns!
BAUMA 2010
19.-25. April, Stand A4.214

1000l/min unter der Haube!

Neu bei HAWE: die Oberklasse unter den Proportional-Wegeschiebern. Der PSLF 7 leitet 1000l/min Volumenstrom durch die komplette Ventilbatterie (400l/min pro Ventilsektion). Dabei arbeitet er so effizient und ist so kompakt gebaut, wie Sie es bei HAWE erwarten – ob für Großkräne, bei der Erdölexploration oder im Bergbau. Mehr Infos unter Tel. 089 379100-0 oder im Internet: www.hawe.de

Solutions for a World under Pressure

HAWE | **60**
HYDRAULIK | 1949–2009